

BVI

WOHLVERHALTENSREGELN

Wohlverhaltensregeln

BVI Bundesverband Investment
und Asset Management e.V.



Bundesverband Investment
und Asset Management e.V.

BVI-Wohlverhaltensregeln

in der Fassung vom 15. Januar 2004

Präambel

„Die Kapitalanlagegesellschaft hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns das Sondervermögen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber zu verwalten. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber“ (§ 10 Abs. 1 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften).

Aufbauend auf dieser gesetzlichen Grundlage formulieren die BVI-Wohlverhaltensregeln einen Standard guten und verantwortungsvollen Umgangs mit dem Kapital und den Rechten der Anleger. Sie stellen dar, wie die Kapitalanlagegesellschaften den Verpflichtungen gegenüber Anlegern nachkommen und wie sie deren Interessen Dritten gegenüber vertreten.

Die Kapitalanlagegesellschaften wollen durch Verlässlichkeit, Integrität und Transparenz das Vertrauen der Anleger und der Öffentlichkeit ausbauen und deren gestiegene Informationsbedürfnisse erfüllen.

Die BVI-Wohlverhaltensregeln richten sich in erster Linie an deutsche Kapitalanlagegesellschaften. Auch nicht-deutschen Gesellschaften, die am deutschen Markt tätig sind, wird die Einhaltung der Regeln empfohlen.

Frankfurt am Main, 31. Oktober 2002

Grundsätze

- I. Die Kapitalanlagegesellschaft handelt bei der Verwaltung von Fonds ausschließlich im Interesse der Anteilhaber.
- II. Die Kapitalanlagegesellschaft informiert klar, umfassend und verständlich, um eine sachgerechte und professionelle Kundenwerbung und -betreuung zu gewährleisten.
- III. Die Kapitalanlagegesellschaft sorgt dafür, dass die Fonds durch ein qualifiziertes Management entsprechend den Vertragsbedingungen verwaltet werden und wirkt Interessenkonflikten entgegen.
- IV. Für die Ausführung von Wertpapiergeschäften gelten klare Grundsätze, die die marktgerechte Abwicklung und die Gleichbehandlung der Anleger sicherstellen.
- V. Die Kapitalanlagegesellschaft gewährleistet durch organisatorische Maßnahmen und die sachgerechte Auswahl, Anleitung und Kontrolle der Depotbank die einwandfreie Bewertung, Verbuchung und Verwahrung des Fondsvermögens.
- VI. Bei Delegation von Aufgaben stellt die Kapitalanlagegesellschaft sicher, dass das Interesse der Anteilhaber gewahrt ist.
- VII. Die Kapitalanlagegesellschaft wahrt die Integrität des Marktes.

Die Kapitalanlagegesellschaft handelt bei der Verwaltung von Fonds ausschließlich im Interesse der Anteilhaber.

1. Die Kapitalanlagegesellschaft verwaltet die Fonds unabhängig von Weisungen Dritter ausschließlich im Interesse der Anteilhaber.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft gewährleistet, dass sich kein Anleger durch Kauf oder Verkauf von Anteilen an ihren Fonds zu bereits bekannten Anteilwerten Vorteile verschaffen kann. Zu diesem Zweck legt sie für jeden von ihr verwalteten Fonds einen Zeitpunkt fest, bis zu dem Aufträge für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bei ihr oder bei der Depotbank vorliegen müssen (Order-Annahmeschluss). Sie sorgt dafür, dass Aufträge, die nach Order-Annahmeschluss eingehen, nicht mehr zu dem diesem Order-Annahmeschluss zugeordneten Anteilwert ausgeführt werden. Die Order-Annahmeschlusszeiten sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen und den Vertriebspartnern mitzuteilen.
3. Die Kapitalanlagegesellschaft trifft für die von ihr verwalteten Fonds geeignete Maßnahmen gegen Zeitzone Arbitrage. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere
 - die sachgerechte Festlegung des Order-Annahmeschlusses, oder
 - die zeitnahe und sachgerechte Bewertung der Vermögensgegenstände des Fonds.

Außerdem trifft die Kapitalanlagegesellschaft für die von ihr verwalteten Fonds geeignete Maßnahmen, um Anleger vor Nachteilen durch kurzfristigen Kauf und Verkauf von Anteilen durch andere Anleger (market trading) zu schützen.

Die Kapitalanlagegesellschaft informiert über die getroffenen Maßnahmen in geeigneter Weise und überprüft ihre Wirksamkeit durch angemessene Überwachung und Kontrolle.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft verwaltet die von ihr aufgelegten Fonds nach dem Prinzip der Gleichbehandlung, indem sie bestimmte Fonds nicht zu Lasten anderer bevorzugt behandelt.
5. Die Kapitalanlagegesellschaft stellt Verhaltens- und Kompetenzregeln für außerordentliche Fälle auf. Hierzu gehören massive Anteilausgaben und -rücknahmen, eingestellter Handel an Wertpapiermärkten, Unmöglichkeit der Bewertung von Anlagen, Bewertungsdifferenzen, Anlagen in illiquiden oder besonders volatilen Instrumenten oder Interessenkonflikte von erheblicher Tragweite, deren Bewältigung besondere Anforderungen stellt.
6. Die Kapitalanlagegesellschaft übt die mit den Anlagen der verwalteten Fonds verbundenen Aktionärs- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber des jeweiligen Fonds aus. Sie übt das Stimmrecht aus Aktien und Gläubigerrechten gegenüber Gesellschaften mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland in der Regel selbst aus.
7. Sofern sie im Einzelfall Dritte mit der Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt, erteilt sie in der Regel konkrete Weisungen. Die Tätigkeit auf Dauer bevollmächtigter, unabhängiger Stimmrechtsvertreter überwacht die Kapitalanlagegesellschaft auf geeignete Weise.
8. Die Kapitalanlagegesellschaft nimmt von jedem Missbrauch der Position eines Minderheitsaktionärs Abstand.

9. Im Zusammenhang mit Unternehmensübernahmen oder Übernahmeangeboten wird die Kapitalanlagegesellschaft jede gesetzlich zulässige Maßnahme treffen, die ihrer Ansicht nach im Interesse der Anteilhaber liegt. Angesichts der möglichen erheblichen Tragweite sind an die Entscheidung über solche Maßnahmen entsprechende Anforderungen zu stellen.

II

Die Kapitalanlagegesellschaft informiert klar, umfassend und verständlich, um eine sachgerechte und professionelle Kundenwerbung und -betreuung zu gewährleisten.

1. Die Kapitalanlagegesellschaft erläutert Anlagepolitik und Anlageeignung der Fonds in kundengerechter Form und Sprache sowie in geeigneten Medien.
2. Insbesondere weist sie auf die Chancen und Risiken der jeweiligen Fondsanlage hin. Risikohinweise betreffen auch spezielle Risiken wie z.B.
 - erhöhte Kursschwankungsrisiken bei speziellen Aktienfonds (z.B. bestimmte Branchenfonds oder Länderfonds mit Anlagen in Schwellenländern),
 - erhöhte Kursschwankungsrisiken bei speziellen Rentenfonds (z.B. Fonds mit Anlagen in hochrentierenden Anleihen),
 - die Möglichkeit einer zeitweiligen Konzentration der Anlagepolitik auf einzelne Marktsegmente oder marktenge Werte, auch wenn nach den Vertragsbedingungen die Nutzung eines breit gefächerten Anlageuniversums eröffnet ist.
3. Bei der Veröffentlichung von Wertentwicklungsdaten für die von ihr verwalteten Fonds hält sich die Kapitalanlagegesellschaft an anerkannte Standards bezüglich

- Berechnungsmethode,
- der zweckmäßigen Zeitperiode (z.B. 1, 3 und 5 Jahre sowie seit der Gründung des Fonds), die sich im Rahmen des verfügbaren Datenmaterials bis zum Berichtszeitpunkt erstrecken muss, und,
- soweit möglich, der Wahl von geeigneten Vergleichsindices (Benchmarks). Die Kapitalanlagegesellschaft informiert über den gewählten Standard und über jede Änderung der für die Darstellung von Wertentwicklungsdaten zugrunde gelegten Vergleichsindices.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft bezieht sich in der Werbung mit Wertentwicklungen des Fonds nur auf Zeiträume, in denen ein Vertrieb des Fonds erfolgt ist. Wenn sich die wesentlichen Grundsätze der Anlagepolitik im Zeitpunkt der Werbung verändert haben, ist eine Werbung mit Wertentwicklungszahlen mit dem deutlichen Hinweis auf die geänderte Anlagepolitik zu verbinden.
5. Bei jeder Veröffentlichung von Wertentwicklungsdaten gibt die Kapitalanlagegesellschaft gegebenenfalls auch die Entwicklung veröffentlichter Vergleichsindices an und weist darauf hin, dass die historische Wertentwicklung keine Prognose für die Zukunft ermöglicht. Zusätzlich gibt sie die Berechnungsgrundlage an und weist ausdrücklich darauf hin, ob Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berücksichtigt sind.
6. Die Kapitalanlagegesellschaft verzichtet in der Werbung auf irreführende Performancevergleiche und -versprechen. Bei Aussagen über das Ertragspotential einer Anlageform legt sie die zugrunde liegenden Annahmen offen. Die Kapitalanlagegesellschaft wird die Etablierung entsprechender Standards für vergleichende Performance-Messung unterstützen.

- 6
7. Sofern die Kapitalanlagegesellschaft sich bei der Verwaltung der Fonds beraten lässt, weist sie im Verkaufsprospekt auf diesen Umstand hin.
 8. Die Kapitalanlagegesellschaft legt im Rechenschaftsbericht die bei der Verwaltung des Sondervermögens innerhalb des vorangegangenen Geschäftsjahres zu Lasten des Sondervermögens angefallenen Kosten (ohne Transaktionskosten) offen. Im Rechenschaftsbericht und in allen nach Abschluss des Geschäftsjahres veröffentlichten oder neu aufgelegten Verkaufsunterlagen und Werbeinformationen (z.B. Broschüren, Anzeigen und Internet-Inhalte) weist sie den Gesamtbetrag dieser Kosten als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens aus. Sie gewährleistet damit Vergütungstransparenz.
 9. Hinsichtlich der Namensgebung von Sondervermögen ist die Kapitalanlagegesellschaft auf Wahrheit und Klarheit bedacht.
 10. Die Kapitalanlagegesellschaft wird die Anlagepolitik eines Fonds (im Rahmen der geltenden Vertragsbedingungen) nur dann wesentlich ändern, wenn sie im Prospekt auf diese Möglichkeit hingewiesen hat. Über wesentliche Änderungen der Anlagepolitik wird sie die Anteilinhaber im nächsten Bericht informieren.
 11. Soweit die Kapitalanlagegesellschaft mit dem Vertrieb der von ihr verwalteten Fonds Dritte beauftragt (Vertriebspartner), sorgt sie dafür, dass diese Mindeststandards hinsichtlich einer qualifizierten Kundenberatung und -betreuung erfüllen. Bei der Auswahl der Vertriebspartner und in der laufenden Geschäftsbeziehung wirkt die Kapitalanlagegesellschaft auf eine anlegergerechte Beratung hin.
 12. Die Kapitalanlagegesellschaft gestaltet Verkaufsunterlagen sowie sämtliche Werbematerialien so, dass sie weder missverständlich noch irreführend sind und mit den Vertragsbedingungen und dem Verkaufsprospekt übereinstimmen. Sie verpflichtet sämtliche Vertriebspartner, entsprechend diesen Regelungen zu handeln und eigene Werbematerialien vor Verwendung mit der Kapitalanlagegesellschaft abzustimmen.
 13. Die Kapitalanlagegesellschaft weist in den Verkaufsunterlagen in geeigneter Weise auf die Möglichkeit der Zahlung von Vertriebs- und Vertriebsfolgeprovisionen hin. Die Provisionen, die die Kapitalanlagegesellschaft an Dritte entrichtet, entnimmt sie dem Ausgabeaufschlag oder den Verwaltungsgebühren.

III

Die Kapitalanlagegesellschaft sorgt dafür, dass die Fonds durch ein qualifiziertes Management entsprechend den Vertragsbedingungen verwaltet werden und wirkt Interessenkonflikten entgegen.

1. Die Kapitalanlagegesellschaft gewährleistet, dass die Anlageentscheidungen des Fondsmanagements dauerhaft mit den Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und mit der im Verkaufsprospekt und in den Vertragsbedingungen dargelegten Anlagepolitik des betreffenden Fonds übereinstimmen.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft stellt sicher, dass jeder verantwortliche Fondsmanager über die erforderliche Eignung und Erfahrung im Fondsmanagement verfügt. Die Kapitalanlagegesellschaft gewährleistet die fortlaufende Weiterbildung der Fondsmanager.
3. Die Kapitalanlagegesellschaft leistet keine Anreize für ein Anlageverhalten der Fondsmanager, das mit dem Interesse der Anteilhaber nicht in Einklang steht.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft trifft die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen, die ihr eine einwandfreie Führung der Geschäfte ermöglichen. Sie beachtet eine ausreichende Funktionentrennung.
5. Die Kapitalanlagegesellschaft hält die Aufbau- und Ablauforganisation, die Ausgestaltung und Verteilung von Kompetenzen sowie das interne Kontrollsystem in geschäftsinternen Richtlinien fest.
6. Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch ein internes Kontrollsystem sicher, dass die bestands- und transaktionsbezogene Kontrolle unabhängig vom Fondsmanagement erfolgt.
7. Geschäftsleiter und leitende Mitarbeiter der Depotbank dürfen nicht zugleich Geschäftsleiter oder Mitarbeiter der Kapitalanlagegesellschaft sein; Geschäftsleiter und leitende Mitarbeiter der Kapitalanlagegesellschaft dürfen nicht zugleich Geschäftsleiter oder Mitarbeiter der Depotbank sein.
8. Die Kapitalanlagegesellschaft erlässt für Mitarbeitergeschäfte geeignete Bestimmungen, die verhindern, dass
 - Interessenkonflikte zwischen den Mitarbeitern und der Kapitalanlagegesellschaft oder den Anteilhabern entstehen,
 - Mitarbeiter ihre berufliche Funktion zur missbräuchlichen Erlangung von Vermögensvorteilen ausnutzen (z.B. „front running“, Missbrauch von Insiderinformationen, bevorzugte Zuteilungen bei Emissionen),
 - Mitarbeiter Aufträge für die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen an von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Fonds für einen Zeitraum von weniger als einen Monat erteilen. Die Kapitalanlagegesellschaft kann begründete Ausnahmen vorsehen.

Die Kapitalanlagegesellschaft richtet eine adäquate Compliance-Organisation ein, die die Einhaltung der Bestimmungen für Mitarbeitergeschäfte fortlaufend überwacht.

9. Die Mitarbeiter der Kapitalanlagegesellschaft dürfen sich oder Dritten im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit Vergütungen, Geschenke oder sonstige Leistungen Dritter grundsätzlich nicht versprechen lassen oder entgegennehmen. Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch die Einführung und fortlaufende Überprüfung interner Richtlinien die Einhaltung dieser Vorgabe sicher und legt Kriterien für Ausnahmen fest (Bagatellfälle).

IV

Für die Ausführung von Wertpapiergeschäften gelten klare Grundsätze, die die marktgerechte Abwicklung und die Gleichbehandlung der Anleger sicherstellen.

1. Die Kapitalanlagegesellschaft erteilt Aufträge nur an sorgfältig ausgewählte Gegenparteien. Sofern sie überwiegend im Konzernverbund stehende oder über wesentliche Beteiligungen verbundene Unternehmen mit der Abwicklung von Transaktionen für Rechnung von Sondervermögen beauftragt, weist sie die Anteilinhaber darauf hin.
2. Die internen Kontrollstellen haben zu überwachen, dass die Geschäftsabschlüsse den zum Abschlusszeitpunkt der Geschäfte üblichen Marktbedingungen entsprechen.
3. Die Transaktionstätigkeit des Fonds bestimmt sich stets nach den Anlagezielen des Fonds. Die Kapitalanlagegesellschaft unterrichtet über Art und Umfang der Umsätze.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft legt die Zuteilung erworbener Vermögensgegenstände zu verschiedenen Fonds vorab fest (z.B. Block Trades oder IPO-Zuteilungen). Grundsätzlich erfolgt die Zuteilung teilausgeführter Orders im Verhältnis zur Auftragerteilung.
5. Die Kapitalanlagegesellschaft stellt sicher, dass nach internationalen Standards zulässigerweise vereinbarte Entgelte dem Fondsvermögen zufließen und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen werden. Sonstige geldwerte Vorteile (Broker research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme), die im Zusammenhang mit Handelsgeschäften vereinnahmt werden, sind nur zulässig, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber bei den Anlageentscheidungen verwendet werden. Die Absicht der Kapitalanlagegesellschaft, solche geldwerten Vorteile zu vereinnahmen, ist im Verkaufsprospekt zu dokumentieren.
6. Provisionen, die die Kapitalanlagegesellschaft für im Fonds gehaltene Investmentanteile erhält, führt sie dem jeweiligen Fonds zu.

V

Die Kapitalanlagegesellschaft gewährleistet durch organisatorische Maßnahmen und die sachgerechte Auswahl, Anleitung und Kontrolle der Depotbank die einwandfreie Bewertung, Verbuchung und Verwahrung des Fondsvermögens.

1. Die Kapitalanlagegesellschaft arbeitet ausschließlich mit Depotbanken zusammen, die für die betreffende Aufgabe ausreichend qualifiziert sind.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft schließt mit der Depotbank des Fonds einen schriftlichen Vertrag ab, der die Aufgaben der Depotbank und der Kapitalanlagegesellschaft festhält.
3. Die Kapitalanlagegesellschaft vereinbart mit der Depotbank, dass bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen Aufträge, die nach dem von der Kapitalanlagegesellschaft festgelegten Order-Aannahmeschluss eingehen, nicht mehr zu dem diesem Order-Aannahmeschluss zugeordneten Anteilwert ausgeführt werden.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft stellt sicher, dass die Depotbank alle erforderlichen Maßnahmen zur fristgemäßen Übermittlung der notwendigen Informationen und Unterlagen trifft, die zur Ausübung der Aktionärs- und Gläubigerrechte bei Gesellschaften mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich sind.
5. Die Kapitalanlagegesellschaft stellt im Zusammenwirken mit der Depotbank die korrekte Bewertung der im Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenstände anhand aktueller und unabhängiger Informationen sicher. Sofern geeignete neutrale Datenquellen nicht zur Verfügung stehen, ermittelt die Kapitalanlagegesellschaft die Werte nach bestem Wissen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände.
6. Die interne Revision der Kapitalanlagegesellschaft überprüft die Einhaltung der gesetzlichen, vertraglichen und internen Regeln und berichtet direkt an die Geschäftsleitung.
7. Kapitalanlagegesellschaft und Depotbank überprüfen und dokumentieren regelmäßig die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen hinsichtlich jedes einzelnen Fonds und der verwalteten Vermögensgegenstände.

Bei Delegation von Aufgaben stellt die Kapitalanlagegesellschaft sicher, dass das Interesse der Anteilhaber gewahrt ist.

1. Die Kapitalanlagegesellschaft delegiert Tätigkeiten ausschließlich an solche Dritte, die für eine einwandfreie Ausführung der betreffenden Aufgabe ausreichend qualifiziert sind. Bei einer Delegation von Tätigkeiten beachtet die Kapitalanlagegesellschaft die Anforderungen an eine ausreichende Funktionstrennung.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft trifft die notwendigen Maßnahmen für eine korrekte Instruktion der Beauftragten sowie eine zweckmäßige Überwachung und Kontrolle der Durchführung der delegierten Tätigkeit. Sie hält die delegierten Tätigkeiten in schriftlichen Verträgen fest und regelt insbesondere Schnittstellen, Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Haftungsfragen. Die Kapitalanlagegesellschaft lässt sich zudem die erforderlichen Einsichts-, Weisungs- und Kontrollrechte vertraglich einräumen.
3. Die Kapitalanlagegesellschaft stellt sicher, dass im Falle der Delegation von Tätigkeiten folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Die zuständigen Behörden sind von der Delegation zu unterrichten;
 - die Auslagerung darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung der Kapitalanlagegesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen; insbesondere darf sie weder die Kapitalanlagegesellschaft daran hindern, im Interesse ihrer Anteilhaber zu handeln, noch darf sie verhindern, dass die Sondervermögen im Interesse der Anteilhaber verwaltet werden;
 - das Fondsmanagement darf nur an solche Dritte ausgelagert werden, die für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sind und einer Aufsicht unterliegen; eine Auslagerung auf einen Dritten mit Sitz im Ausland ist nur zulässig, wenn die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden sichergestellt ist; die Übertragung muss mit den von der Kapitalanlagegesellschaft festgelegten Grundsätzen der Anlagepolitik in Einklang stehen;
 - das Fondsmanagement darf nicht von der Depotbank des jeweiligen Fonds oder anderen Dritten, deren Interessen mit denen der Kapitalanlagegesellschaft oder der Anteilhaber kollidieren können, erbracht werden;
 - es sind Maßnahmen zu ergreifen, die die Kapitalanlagegesellschaft in die Lage versetzen, die Tätigkeiten des Dritten, dem der Auftrag erteilt wurde, jederzeit wirksam zu überwachen;
 - der Auftrag hindert die Kapitalanlagegesellschaft nicht daran, dem Dritten jederzeit weitere Anweisungen zu erteilen oder den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu entziehen, wenn dies im Interesse der Anteilhaber geboten erscheint;
 - in den Verkaufsprospekten sind die Aufgaben aufzulisten, deren Übertragung die Kapitalanlagegesellschaft gegenüber der Aufsichtsbehörde angezeigt hat.

VII

Die Kapitalanlagegesellschaft wahrt die Integrität des Marktes.

1. Sofern die Kapitalanlagegesellschaft selbst unmittelbar Teilnehmer eines Anlagemarktes ist, beachtet sie die Verhaltensregeln dieses Marktes.
2. Sofern die Kapitalanlagegesellschaft über Insider-Informationen zu einzelnen Vermögenswerten verfügt, tätigt sie keine Transaktionen in den betreffenden Vermögenswerten.
3. Die Kapitalanlagegesellschaft trifft Vorkehrungen dagegen, dass sie zur Geldwäsche missbraucht werden kann.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft unterlässt Handlungen, die eine transparente und marktkonforme Preisbildung an den Wertpapiermärkten beeinträchtigen könnten.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Die BVI-Wohlverhaltensregeln treten grundsätzlich am 1. Januar 2003 in Kraft.
2. Sofern für die Einhaltung der BVI-Wohlverhaltensregeln die Erhebung von Daten erforderlich ist, die die Kapitalanlagegesellschaft nach gegenwärtiger Geschäftspraxis nicht erhebt, so wird sie die erforderlichen Voraussetzungen unverzüglich treffen.
3. Die BVI-Wohlverhaltensregeln werden in der Regel einmal jährlich vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen überprüft und bei Bedarf angepasst.



Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
Eschenheimer Anlage 28 · 60318 Frankfurt am Main
Telefon 069 / 15 40 90-0 · Telefax 069 / 5 97 14 06
info@bvi.de · www.bvi.de